

13265/AB
vom 24.03.2023 zu 13658/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.069.013

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13658/J-NR/2023

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 25.01.2023 unter der **Nr. 13658/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Gewerberechtliche Konsequenzen für Scheinfirmen und ihre gewerberechtlichen Geschäftsführer 2022 - Folgeanfrage zu 12595/AB** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Um welche 13 natürliche oder juristische Personen handelt es sich, bei denen Gewerbeberechtigungen entzogen wurden?*
- *Um welche Gewerbeberechtigungen handelt es sich, die im Einzelfall jeweils entzogen wurden?*

Die Gründe für die Endigung der Gewerbeberechtigung sind betreffend natürliche Personen Daten gemäß § 365a Abs. 2 Z 9 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und betreffend andere Rechtsträger Daten gemäß § 365b Abs. 2 Z 2 GewO 1994. Gemäß § 365e Abs. 1 dritter Satz GewO 1994 darf über die in § 365a Abs. 2 Z 9 bis 12, § 365b Abs. 2 Z 2 bis 6 und § 365d Z 2 genannten Daten keine Auskunft erteilt werden.

Betreffend die abgefragten Daten besteht daher ein gesetzliches Auskunftsverbot, zu dem auch keine Ausnahme geregelt ist. Eine spezielle Geheimhaltungspflicht im Sinne der DSGVO besteht bezüglich dieser Dateninformationen nur gegenüber der Person nicht, auf welche sich diese Daten beziehen; daher darf die Behörde auch nur dieser eine solche Auskunft erteilen.

Aus diesem Grund wurden schon bisher zwar statistische Informationen, aber keine Endigungsgründe zu spezifischen Personen oder spezifischen Gewerbeberechtigungen genannt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt